



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang

Potsdam, den 16. November 2016

Nummer 48

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Erste Änderung des Erlasses zu Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen	1471
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“	1471
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	
Raumordnungsverfahren für die Planung „Erschließung Erdgasfeld Reudnitz“	1472
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 16230 Grüntal	1475
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Schenkenberg	1476
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen in 14641 Nauen, OT Schwanebeck	1477
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben/ Sonderbetriebsplan (SBP) „Ablenkung der Bohrung E Märkische Heide 1a/2016“	1477
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Erkner	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1478

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2016 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	1478
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1479
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	1480

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erste Änderung des Erlasses zu Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 28. Oktober 2016

I.

Der Erlass Nummer 5/1/10 zu Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen vom 18. Oktober 2010 (ABl. S. 1778) wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 Satz 1 wird der Halbsatz „und gilt bis 31. Oktober 2016“ gestrichen.

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 31. Oktober 2016 in Kraft.

Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 25. Oktober 2016

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 39), hat der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ der Aufsichtsbehörde die nachfolgenden Änderungen des zuletzt am 17. Juli 2012 mit der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ öffentlich bekannt gemachten Mitgliederverzeichnisses (ABl. S. 1428) am 24. Februar 2014 angezeigt:

Mit dem Inkrafttreten der Zweiten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ (ABl. 2014 S. 467) am 1. Januar 2014 wurde die Stadt Nauen Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ gemäß § 2 Absatz 1 GUVG.

Das Mitgliederverzeichnis in der derzeit gültigen Fassung wird anliegend veröffentlicht.

Potsdam, den 25. Oktober 2016

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Mitgliederverzeichnis Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken:

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Land Berlin
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Landkreis Oberhavel

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG folgende Gemeinden für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken und gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG für alle übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet:

Gemeinde Fehrbellin
Stadt Friesack
Gemeinde Herzberg
Stadt Kremmen
Stadt Lindow
Gemeinde Löwenberger Land
Stadt Nauen
Fontanestadt Neuruppin
Gemeinde Rühnick
Gemeinde Temnitztal
Gemeinde Vielitzsee
Gemeinde Wiesenaue
Gemeinde Wusterhausen

3. Freiwillige Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 2 GUVG:

keine

**Raumordnungsverfahren für die Planung
„Erschließung Erdgasfeld Reudnitz“**

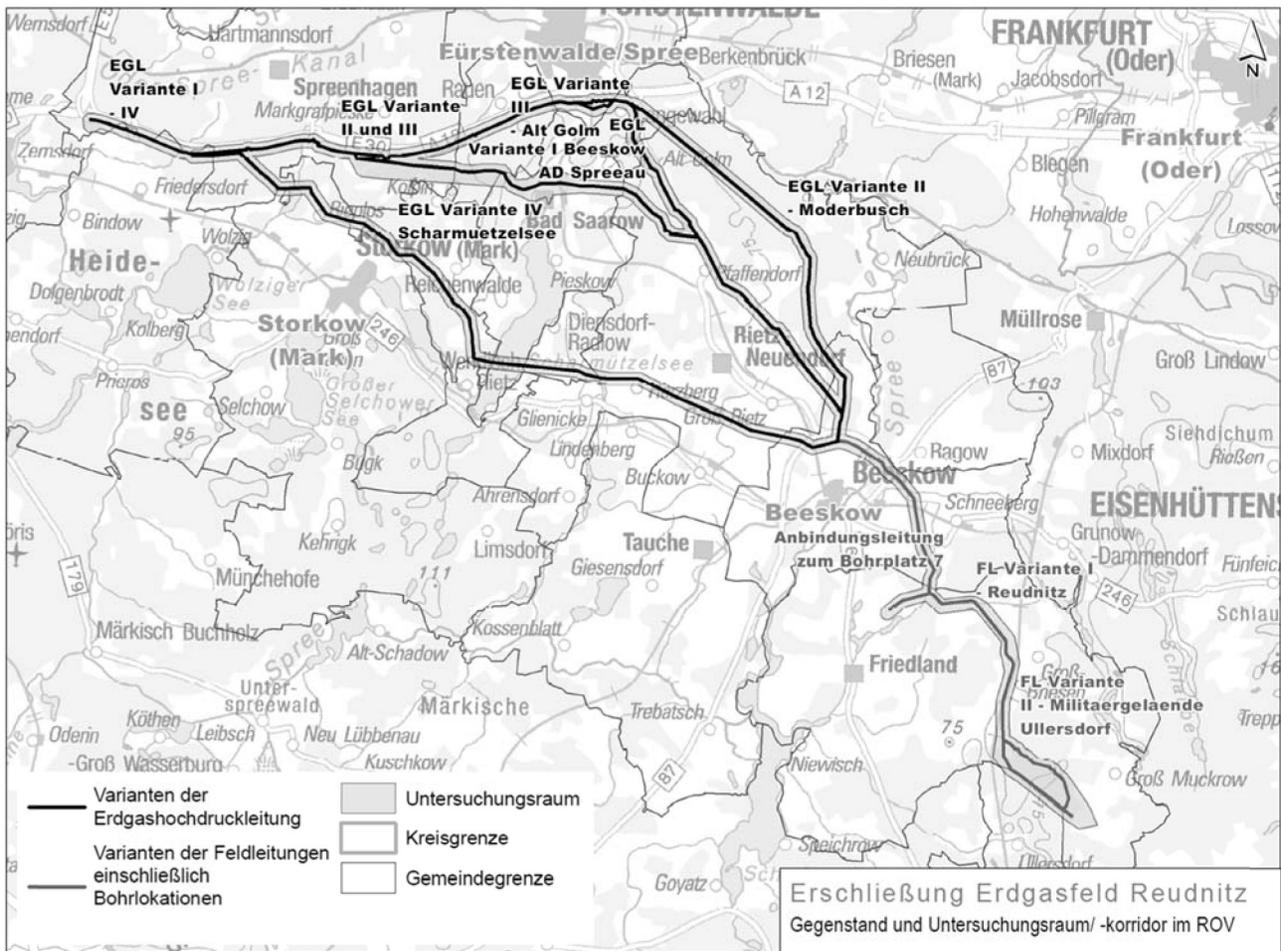
Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 7. November 2016

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (GROVerfV) über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) für die Planung

Die Bayerngas GmbH plant für die Erschließung des vorgenannten Erdgasfeldes die Errichtung von insgesamt **sieben Bohrlokalationen** sowie die Verlegung von **Feldleitungen** (zwischen den Bohrlokalationen und einer Aufbereitungsanlage in Beeskow) und eine **Erdgashochdruckleitung** zum Abtransport des aufbereiteten Gases bis zum nächstmöglichen Einspeisepunkt in das überregionale Erdgasnetz (siehe auch Abbildung). Die Bohrungen sollen sukzessive zwischen 2018/19 bis 2029/30 abgeteuft werden.

Die gleichfalls geplante Aufbereitungsanlage im Industriegebiet „Hufenfeld“ in Beeskow ist nicht Untersuchungsgegenstand im ROV, sie wird jedoch nachrichtlich mit übernommen.

„Erschließung Erdgasfeld Reudnitz“.



Im Raumordnungsverfahren erfolgt noch keine Feintrassierung; es werden nur mögliche Untersuchungskorridore für Trassenverläufe der Feldleitungen (FL) und der Erdgashochdruckleitung (EGL) betrachtet. Für Letztere werden mehrere alternative Untersuchungskorridore verglichen.

Die Verfahrensunterlage wird in den von den Untersuchungskorridoren der Planung betroffenen Landkreisen, Ämtern und amtsfreien Gemeinden sowie in der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit ausgelegt.

Das Raumordnungsverfahren für diese Planung wird von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg durchgeführt und **am 23. November 2016** eröffnet. Dabei werden die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten, die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Das Raumordnungsverfahren schließt eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung und eine raumordnerische Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ein.

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zur oben genannten Planung gegeben.

Die Verfahrensunterlage liegt in der Zeit **vom 23. November bis 23. Dezember 2016** öffentlich aus:

in den Kreisverwaltungen

Dahme-Spreewald

am Standort Königs Wusterhausen, Dezernat V, Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz, Brückenstraße 41, Zimmer 214, 15711 Königs Wusterhausen

Mo., Mi., Do. 09.00 - 16.00 Uhr
 Di. 09.00 - 18.00 Uhr
 Fr. 09.00 - 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten möglich (Tel.-Nr.: 03546 202383).

Oder-Spree

am Standort Breitscheidstraße 7, Haus B, Raum 124, 15848 Beeskow

Mo., Mi. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
 Di. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Do. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
 Fr. 09.00 - 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten möglich (Tel.-Nr.: 03366 35 1610, 35 1615).

in den Stadtverwaltungen

Beeskow

Fachbereich I, Berliner Straße 30, Zimmer 219, 15848 Beeskow

Mo., Mi. 09.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
 Di., Do. 09.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
 Fr. 09.00 - 12.30 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten möglich (Tel.-Nr.: 03366 42235).

Friedland

Verwaltungsgebäude, Lindenstraße 13, Raum 24, 15848 Friedland

Di. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Mi. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
 Do. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
 Fr. 09.00 - 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten möglich (Tel.-Nr.: 033676 60924).

Fürstenwalde/Spree

Fachgruppe Stadtplanung der Stadt Fürstenwalde/Spree, Rathauscenter, Am Mart 4, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 15517 Fürstenwalde/Spree

Mo., Mi. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
 Di. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Do. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
 Fr. 09.00 - 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten möglich (Tel.-Nr.: 03361 557206).

Königs Wusterhausen

Rathaus Bürgerservice, Schlossstraße 3, Haus A, 15711 Königs Wusterhausen

Mo. 08.00 - 13.00 Uhr
 Di. 08.00 - 19.00 Uhr
 Do. 08.00 - 18.00 Uhr
 Fr. 07.00 - 12.00 Uhr

Storkow (Mark)

Rathaus, Rudolf-Breitscheid-Straße 74, Zimmer 3.20, 15859 Storkow (Mark)

Mo., Mi., Do. 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
 Di. 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Fr. 08.00 - 11.00 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten möglich (Tel.-Nr.: 033678 68431).

in den Ämtern

Lieberose/Oberspreewald

Verwaltungsstelle Lieberose, Markt 4, Poststelle Hauptamt, 15868 Lieberose

Mo., Do. 08.00 - 16.00 Uhr
 Di. 08.00 - 18.00 Uhr
 Fr. 08.00 - 11.30 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten möglich (Tel.-Nr.: 033671 86377).

Scharmützelsee

Bauamt, Forsthausstraße 4, Erdgeschoss Auslageraum, 15526 Bad Saarow

Mo., Di., Mi. 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
 Do. 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten möglich (Tel.-Nr.: 033631 45154).

Schlaubetal

Bauamt, Bahnhofstraße 40, Raum 0.5, 15299 Müllrose,

Mo., Do. 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
 Di. 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Mi. 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
 Fr. 07.00 - 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten möglich (Tel.-Nr.: 033606 89928).

Spreenhagen

Bauverwaltung, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen

Mo., Mi., Fr. 09.00 - 12.00 Uhr
Di. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Do. 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten möglich (Tel.-Nr.: 033633 87116).

in den Gemeinden

Heidesee

Bauamt, Lindenstraße 14 b, Zimmer 207, 15754 Heidesee

Mo., Do. 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Di. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr und
16.30 - 18.00 Uhr
Mi. 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Fr. 09.00 - 11.30 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten möglich (Tel.-Nr.: 0336767 79547).

Rietz-Neuendorf

Bauamt, Fürstenwalder Straße 1, Zimmer 110, 15848 Rietz-Neuendorf

Mo., Mi., Do. 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Di. 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 09.00 - 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten möglich (Tel.-Nr.: 033672 60831).

Tauche

Bauamt, Beeskower Chaussee 70, 15548 Tauche

Mo., Mi. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Di. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Do. 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Fr. 09.00 - 11.00 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten möglich (Tel.-Nr.: 033675 60918).

in der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung

Referat GL 5, Müllroser Chaussee 54, Zimmer 219, 15236 Frankfurt (Oder),

Mo. bis Fr. 08.00 - 11.30 Uhr und
Mo. bis Do. 12.30 - 16.00 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten möglich (Tel.-Nr. Sekretariat: 0335 60676-9931).

Zusätzlich ist die Verfahrensunterlage während der Auslegungszeit im Internet-Auftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (<http://gl.berlin-brandenburg.de/sicherung-der-raumordnung/raumordnungsverfahren/artikel.528035.php>) einsehbar.

Anregungen zu der Planung sowie zusätzliche Informationen werden bis drei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannten Dienststellen entgegengenommen. Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 5, Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) gerichtet werden.

Wichtige Hinweise

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient der frühzeitigen Information der Bürger über die Planung. Im Raumordnungsverfahren sind die Bürger nicht Träger eigener Rechte, selbst dann nicht, wenn sie in eigentumsrechtlich gesicherten Positionen berührt werden. Dies erfolgt erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

Die fachlich relevanten Hinweise aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im Verfahren berücksichtigt.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Abschluss des Verfahrens unterrichtet und die landesplanerische Beurteilung wird im Internet-Auftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung einsehbar sein.

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 16230 Grüntal

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. November 2016

Die Firma NWind GmbH, Haltenhoffstraße 50 A in 30167 Hannover beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16230 Grüntal, in der Gemarkung Grüntal, Flur 3, Flurstücke 29, 30, 41, 46 und 54 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (AZ: G03616)

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-115 mit einem Rotordurchmesser von 115,70 m, einer maximalen Nabenhöhe von 149,00 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 206,80 m. Die Nennleistung beträgt 3 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 23.11.2016 bis einschließlich 22.12.2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Biesenthal-Barnim, Foyer der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5 in 16359 Biesenthal ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 23.11.2016 bis einschließlich 05.01.2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1 in 16359 Biesenthal erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 28. März 2017 um 10:00 Uhr in der Festscheune im Mühlenhof, Mühlenstraße 3 in 16259 Heckelberg-Brunow erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Schenkenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. November 2016

Die Firma MLK Windfeld Baumgarten Nr. 66 GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17291 Schenkenberg, in der Gemarkung Baumgarten, Flur 1, Flurstück 58, sowie in der Gemarkung Ludwigsburg, Flur 1, Flurstück 293 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G09416)

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Senvion 3.2 M122 mit einem Rotordurchmesser von 122 Meter, einer maximalen Nabenhöhe von 139 Meter, zuzüglich 2 Meter Fundament-erhöhung über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 202 Meter. Die Nennleistung beträgt 3,2 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundamente, Zuwegungen und Kranstellflächen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Juni 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 23.11.2016 bis einschließlich 22.12.2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Brüssow, Bauamt, Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 23.11.2016 bis einschließlich 05.01.2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Brüssow, Bauamt, Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 7. März 2017 um 10:00 Uhr im Gemeindesaal, Oberdorfstraße 5 in 17291 Hohengüstow erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen in 14641 Nauen, OT Schwanebeck

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. November 2016

Die Firma Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH, Goethestr. 59 in 14641 Nauen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schwanebecker Weg 25 in 14614 Nauen, OT Schwanebeck, in der Gemarkung Nauen, Flur 24, Flurstück 26 eine Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.5.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.1.2, Spalte 2, der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3c UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben/Sonderbetriebsplan (SBP) „Ablenkung der Bohrung E Märkische Heide 1a/2016“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 26. Oktober 2016

Um die vermutete Lagerstätte „Märkische Heide“ im Bereich des Erlaubnisfeldes „Lübben“ aufzuschließen, hat die Firma Central European Petroleum GmbH (CEP) über den Jahreswechsel 2015/2016 die Erkundungsbohrung „E Märkische Heide 1“ abgeteuft. Dabei wurde allerdings das Reservoir in einer strukturtiefen Position und dadurch verwässert angetroffen.

Um ein strukturhöheres Areal zu erreichen, soll nun aus der bereits bestehenden Bohrung in einer Teufe von ca. 1.200 m die Ablenkbohrung „E Märkische Heide 1a“ niedergebracht werden.

Bei dem Standort handelt es sich um den existierenden Bohrplatz der bereits abgeteuften Erkundungsbohrung „E Märkische Heide 1“.

Auf Antrag der CEP hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVP-G in Verbindung mit § 1 Nummer 10 b UVP-V Bergbau durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Herr Conrad: 0355 48640-169) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 14, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1962)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1957)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Erkner
Vom 1. November 2016

Herr Thomas Scholz, Groß Eichholzer Str. 7, 15859 Kehrigk, plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Kehrigk, Flur 1, Flurstück 6 die Erstaufforstung einer Fläche von 2,6141 ha.

Gemäß Anlage 1 Nummer 17.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 (UVPG) durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Unterlagen vom 16. August 2016 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03362 3135 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Erkner, Oberförstereiweg 1, 15537 Erkner eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I. S. 2258)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2016 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“
Vom 1. November 2016

Die Verbandsversammlung 1/2016 des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ findet am:

**Freitag, den 2. Dezember 2016 um 9 Uhr
im Plenarsaal der Kreisverwaltung Barnim
(Paul-Wunderlich-Haus)
Am Markt 1, 16225 Eberswalde statt.**

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsteher
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung und der Tagesordnung
- TOP 3: Protokollkontrolle der Verbandsversammlung 1/2015 vom 18.12.2015

TOP 4: Bericht des Vorstands und der Geschäftsführung

TOP 5: Diskussion und Beschluss Entlastung Vorstand für das Jahr 2015 (Beschlussvorlage 1/2016)

TOP 6: Diskussion und Beschluss Haushaltsplan 2017 (Beschlussvorlage 2/2016)

TOP 7: Beschluss Erklärung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt (Beschlussvorlage 3/2016)

TOP 8: Diskussion und Beschluss Erschwerniskatalog für Gewässerunterhaltung (Beschlussvorlage 4/2016)

TOP 9: Information/Sonstiges

Die Beschlussvorlagen liegen vom 14.11.2016 bis zum 01.12.2016 in der Geschäftsstelle (Rüdritzer Chaussee 42, 16321 Bernau bei Berlin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bernau, den 1. November 2016

Holger Lampe
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Dienstag, 10. Januar 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Grünheide Blatt 349** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Am Reiherhorst 26, Größe: 1.050 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.07.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 192.000,00 EUR (insgesamt)

Nutzung: Einfamilienwohnhaus nebst Carport und Bungalow

Postanschrift: Am Reiherhorst 26, 15537 Grünheide
AZ: 3 K 98/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Januar 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Ziltendorf Blatt 3020** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ziltendorf, Flur 7, Flurstück 266, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Dorfstr. 4, Größe: 4.000 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.08.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 27.600,00 EUR.

Nutzung: Doppelhaushälfte mit Anbau und Nebengebäuden

Postanschrift: Dorfstr. 4, 15295 Ziltendorf OT Aurith
AZ: 3 K 86/15

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Januar 2017, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zossen Blatt 40** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zossen, Flur 13, Flurstück 61, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Baruther Straße 19, Größe 870 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.09.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen, Baruther Straße 19. Es ist bebaut mit einem Wohngebäude, 3-geschossig, Bj. ca. 1900, und einem Nebengebäude. Hierbei handelt es sich nur um die Umfassungswände eines vermutlich geplanten Garagengebäudes. Das Versteigerungsobjekt wird seit ca. 15 Jahren nicht mehr genutzt. Es liegt im Sanierungsgebiet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 85/14

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB)

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) besetzt am Dienstort Berlin zum **01.01.2017** folgende Position:

Qualitätsmanagementbeauftragte/r für alle Qualitäts- und Akkreditierungsfragen des LLBB

Kenn.-Nr./Kennzahl: LLBB - 30 / 16 / QMB

Aufgabengebiet/Arbeitsgebiet:

- Qualitätsmanagementbeauftragte/r (QMB), d. h. zuständig für alle Qualitäts- und Akkreditierungsfragen des Landeslabors Berlin-Brandenburg (LLBB) und verantwortlich für alle Qualitäts- und Akkreditierungssicherungsmaßnahmen insbesondere nach DIN EN ISO/IEC 17025 im LLBB (in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Abteilungen).
- Sicherstellung, dass insbesondere die nach DIN EN ISO/IEC 17025 erforderlichen Standards und Prozesse einge-

führt, verwirklicht und aufrechterhalten werden; dies umfasst insbesondere auch die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Akkreditierungsverfahren,

- Entwicklung von Strategien, Zielen, Standards und Prozessen zur (ressourcenschonenden) Umsetzung der Anforderung der nationalen Akkreditierungsstelle (DAkkS) im Rahmen der Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025,
- Vertretung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der formalen Voraussetzungen und sonstige Hinweise können im Internet www.landeslabor-bbb.de eingesehen werden.

Bewerbungen sind **bis 2. Dezember 2016** mit möglichst aktuellen Zeugnissen / dienstlichen Beurteilungen an das Landeslabor Berlin-Brandenburg, Servicebereich Personalmanagement, PM - Frau Hobiger, Invalidenstraße 60, 10557 Berlin zu richten.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0